

**Verwaltungsgericht Berlin Urteil vom 9. 9. 2010 16 A 9.08 Rechtskräftig
Veröffentlicht in Juris= EzD 2.2.6.2 Nr. 77 mit Anm Spennemann**

Leitsatz

Zu den Voraussetzungen einer Wiederherstellungsanordnung (ungenehmigter Einbau von Kunststofffenstern) – Anforderungen der EnEV

Zum Sachverhalt

Der Kl. wendet sich gegen eine denkmalrechtliche Wiederherstellungsanordnung wegen des ungenehmigten Einbaus von Kunststofffenstern in dem Gebäude M.-Straße .../Ecke B.-Straße ... in N. Das Grundstück ist mit einem 1892 errichteten Wohn- und Geschäftshaus bebaut, das im Mai 1990 in die Denkmalliste der DDR aufgenommen wurde. Es ist seit 1995 in der Denkmalliste des Landes Berlin als konstituierender Bestandteil des Denkmalensembles O.-Vorstadt verzeichnet. 1998 erwarb der Kl. zusammen mit seiner Schwester das Grundstück. Die Erwerber schenkten es sodann den Kindern des Kl., die als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurden. Die Schenker behielten ein lebenslanges Nießbrauchsrecht; sie durften sämtliche Nutzungen aus dem Grundstück ziehen und blieben verpflichtet, alle darauf ruhenden öffentlichen und privaten Lasten – auch die dem Eigentümer obliegenden – zu tragen. Im November 1999 stellte der Bekl. fest, dass in dem Gebäude bauzeitliche Fenster gegen Kunststofffenster ausgetauscht worden waren, und gab dem Kl. als Verfügungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Wiederherstellungsverfügung. Der Kl. erwiderte, ihm sei die Denkmaleigenschaft nicht bekannt gewesen. Verkäufer, Vorbesitzer und Denkmalbehörden hätten ihn darauf nicht hingewiesen, so dass er auch die entsprechenden Steuervergünstigungen nicht genutzt habe. Die alten Fenster in der fraglichen Wohnung seien längst unbrauchbar gewesen, es sei Regenwasser, Staub und Lärm eingedrungen. Sie seien auch nicht bauzeitlich gewesen, sondern aus der Nachkriegszeit mit deutlichen Reparaturspuren. Einige seien zudem als Verbundfenster umgebaut gewesen. Mit Bescheid vom 19. 5. 2003 ordnete der Bekl. die Entfernung der formell und materiell illegal eingebauten Fenster im Bereich des 1. Obergeschosses der Straßenseitenfassaden des Streitobjekts sowie die Wiederherstellung des früheren Zustandes bis zum 31. 12. 2003 an und drohte für den Fall der Nichtbefolgung die Ersatzvornahme an, deren Kosten mit 15.000 € veranschlagt wurden. Der Bekl. verwies auf die denkmalpflegerische Bedeutung des Gebäudes, bei dem fast alle bauzeitlichen repräsentativen Fenster erhalten seien. Die Kunststofffenster seien schon wegen ihres Materials auffällig und fügten sich auch gestalterisch nicht in das Erscheinungsbild ein. Sie wiesen glatte Oberflächenprofile auf, die in einem störenden Kontrast zu den Bestandsfenstern stünden. Bei der Interessenabwägung überwögen die Belange des Denkmalschutzes. Seinen Widerspruch begründete der Kl. nach längeren Vergleichsbemühungen wie folgt: Der Fensterwechsel habe keine Minderung des Denkmalwerts bewirkt. Bauzeitlich und mit Schmuckornamenten versehen seien nämlich im 1. OG der Fassade M.-Straße nur die beiden rechts gelegenen Fenster (Nr. 1 und 2). Die beiden nach links anschließenden Fenster (Nr. 3 und 4) seien nachkriegszeitliche glatte Holzfenster ohne Schmuck. Die drei weiteren, 1999 ausgetauschten Fenster in der M.-Straße

(Nr. 5 bis 7) seien wie die Fenster Nr. 3 und 4 schmucklose Nachkriegsfenster gewesen, die sich wie jene aber gestalterisch an den Fenstern Nr. 1 und 2 orientiert hätten. Sprossengliederung und Profilierung der Neufenster entsprächen den Altfenstern, lediglich auf Schmuck habe man verzichtet. Bereits die Bestandsfenster seien teilweise aus Kunststoff, teilweise zu Verbundfenstern umgebaut gewesen, und auch die Kastenkonstruktion habe nur noch teilweise bestanden. Kunststofffenster seien aber auch in Denkmälern nicht generell verboten, vielmehr komme es auf den jeweiligen Denkmalwert an. Mit bestimmten Applikationen und bei entsprechendem Anstrich könnten auch Kunststofffenster wie Holzfenster erscheinen.

Isolierverglasung sei wegen des Lärmschutzes unerlässlich. Eine Abwägung mit den Eigentümerbelangen sei nicht erkennbar erfolgt. Der Bekl. berücksichtige weder seine – des Kl. – unverschuldete Unkenntnis vom Denkmalschutz noch, dass die alten Fenster irreparabel gewesen oder dass die Neufenster den alten genau nachgebaut seien. Auch zeige die Verfahrensdauer bis zum Bescheiderlass, dass der Vorgang keinerlei Bedeutung habe. Das Gebäude sei schließlich kein Einzeldenkmal und zudem umgeben von denkmalwidrigen Platten- und Nachwendeneubauten. Den Widerspruch wies der Bekl. zurück. Private Belange des Kl. und ein schlechter Zustand der alten Fenster stünden dem Erlass der Wiederherstellungsverfügung nicht entgegen. Eine denkmalgerechte Instandsetzung müsse sich immer am ursprünglichen Material orientieren. Die Maßnahme sei auch verhältnismäßig. Sie sei geeignet, den rechtswidrigen Zustand zu beenden, und erforderlich, weil die weitere Duldung zur Verfestigung des denkmalwidrigen Zustands führen würde. Mildere Mittel seien nicht ersichtlich. Das Ermessen habe deshalb nicht anders ausgeübt werden können. Die Anordnung habe auch an den Kl. als Verantwortlichen gehen dürfen, da er die Änderungen zu vertreten habe.

In seiner Klage führt der Kl. ergänzend aus: Der Rückbauanspruch sei verwirkt, nachdem der Bekl. vor Bescheiderlass über drei Jahre ungenutzt habe verstreichen lassen. Die Anordnung sei auch unter Berücksichtigung der vom Bekl. vorgelegten Fotografien nicht hinreichend bestimmt, denn sie lasse nicht erkennen, wie die Fenster genau aussehen sollten. Der Fensteraustausch habe den Denkmalwert des Gebäudes nicht beeinträchtigt. Materialgerechtigkeit sei nur bei künstlerischer Denkmalbedeutung eines Gebäudes wichtig, ansonsten seien Abweichungen eher zulässig. Das Streitobjekt sei aber kein Einzeldenkmal, und die ausgewechselten Fenster seien auch nicht mehr bauzeitlich gewesen. Es habe sich weder um Doppelkistenfenster noch ausschließlich um Holzfenster gehandelt, sondern zum Teil um DDR-Verbundglasfenster. Auch erfüllten Holzkastendoppelfenster nicht die strengen Anforderungen der Energiesparverordnung. Der Bekl. handele auch gleichheitswidrig, denn er genehmige bzw. dulde etwa Metallprofile und Verbundfenster in anderen Gebäuden der O.-Vorstadt. Die Anordnung sei zudem unverhältnismäßig, denn sie vernachlässige die ohne Rücksicht auf das Denkmal errichtete Umgebungsbebauung, welche die Denkmalbedeutung des Ensembles geschwächt habe. Auch sei das Material der Fenster im 1. OG von der Straße her nur schwer zu erkennen. Die privaten Belange, insbesondere die erheblichen Mehrkosten von Holzfenstern, und die Belange des Schallschutzes seien nicht erkennbar in die Abwägung eingeflossen. Es sei auch willkürlich, nur einen der Nießbrauchsberechtigten als Störer heranzuziehen.

Der Bekl. verteidigt die Rückbauanordnung und macht geltend: Die Verfahrensverzögerungen seien allein dem Personalmangel geschuldet. Mangels förmlicher Verfahrensbeendigung habe der Kl. nicht darauf vertrauen können, dass die Anordnung unterblieb. Die Verfügung habe auch deutlich erkennen lassen, was

vom Kl. verlangt werde, zumal dieser auf die Profilmäße der Bestandsfenster zurückgreifen könne und ihm Einzelheiten auf Nachfrage erläutert worden seien. Es treffe zu, dass im 1. OG des Gebäudes bei Unterschutzstellung 1990 nur noch zwei Originalfenster vorhanden gewesen seien. Im Übrigen sei das Erscheinungsbild der Fassade aber weitgehend intakt und viele Originalfenster noch vorhanden gewesen. Auch die 1999 ausgetauschten Holzfenster hätten den bauzeitlichen Originalfenstern entsprochen, sie seien denkmalgerecht und nicht etwa als moderne Zutat erkennbar gewesen. Es habe sich hier um bauzeitliche, plastisch gegliederte Kastendoppelfenster gehandelt, die in Materialität, Konstruktion, Teilung und Profilstärke dem Gesamterscheinungsbild des originalen Fensterbestandes entsprochen hätten, wie ein Foto des Landesdenkmalamts vom Dezember 1990 belege. Die vom Kl. angesprochenen Umweltaanforderungen könnten auch Holzfenster mit einer entsprechenden Schallschutzklasse erfüllen. Die denkmalpflegerischen Anforderungen kollidierten auch nicht mit der Energiesparverordnung, weil diese eine Ausnahmeregelung für Baudenkmale enthalte. Im Übrigen würden die Vorgaben der Verordnung auch von Holzkastendoppelfenstern, gegebenenfalls mit einer Wärmeschutzverglasung im inneren Fensterflügel, ohne weiteres eingehalten; die Werte seien nicht schlechter als die von Kunststofffenstern.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen

....

Die angegriffene Wiederherstellungsanordnung ist rechtmäßig und verletzt den Kl. deshalb auch nicht in seinen Rechten (§§ 113 Abs. 1 Satz 1, 114 VwGO).

Rechtsgrundlage für das Vorgehen des Bekl. ist § 13 Abs. 1 Satz 1 DSchG. Nach dieser Vorschrift, die an die Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 1 DSchG anknüpft, kann die zuständige Denkmalbehörde dann, wenn ein Denkmal ohne Genehmigung verändert und dadurch in seinem Denkmalwert gemindert worden ist, anordnen, dass derjenige, der die Veränderung zu vertreten hat, den früheren Zustand wiederherstellt. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt; Ermessensfehler sind nicht erkennbar.

Auszugehen ist hier von der Denkmaleigenschaft des Gebäudes B.-Straße .../Ecke M.-Straße ... als Teil des im Tatbestand bezeichneten Denkmalensembles. Nach der Rspr. des OVG B (vgl. z. B. das Urteil vom 8. 7. 1999, EzD 2.2.2 Nr. 15 mit Anm. Martin) handelt es sich bei einem Ensemble um eine historisch oder städtebaulich-gestalterisch gewachsene Einheit mit einem sich daraus ergebenden gesteigerten Zeugniswert für bestimmte geschichtliche Entwicklungen oder städtebauliche Gegebenheiten an einem Ort, wie etwa bei einer historisch gewachsenen Dorflage, einem Ortszentrum oder, wie hier, einem Stadtviertel. Der Bekl. hat bereits in dem angefochtenen Bescheid vom 19. 5. 2003 die geschichtliche und stadtbildprägende Bedeutung des Gebäudes für die Bewahrung des Charakters der B.-Straße und der „O.-Vorstadt“ dargelegt und dies in der Denkmalbegründung vom 27. 10. 2004 noch einmal hervorgehoben. Dem ist beizupflichten: Wegen des weitgehenden Verlustes der Originalbebauung in der unmittelbaren Umgebung des Objekts und seiner exponierten Lage als Eckgrundstück erscheint die Aussage der Fassade mit den weitgehend erhaltenen historischen oder jedenfalls bauzeitähnlichen Holzfenstern unverzichtbar.

Aus der stadtbildprägenden Lage des Gebäudes folgt zugleich das öffentliche Erhaltungsinteresse im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 DSchG. Dieses Denkmal hat der Kl. als Bauherr ohne Genehmigung verändert und dadurch in seinem Denkmalwert gemindert. Der Einbau von Kunststofffenstern statt der authentischen Holzkastendoppelfenster in das Streitobjekt beeinträchtigt nach der durch die Augenscheinseinnahme im Erörterungstermin sowie die vorliegenden Fotos gewonnenen Überzeugung des Gerichts das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes und damit auch des Ensembles mehr als nur geringfügig und verstößt zugleich gegen den denkmalpflegerischen Grundsatz der Materialgerechtigkeit. Die Maßnahme ist deshalb auch in Abwägung mit den privaten Interessen des Kl. nicht genehmigungsfähig im Sinne von § 11 Abs. 1 DSchG.

Der Denkmalschutz betrifft nach allgemeiner Auffassung vornehmlich das äußere Erscheinungsbild eines geschützten Gebäudes; zu diesem gehört auch die Erscheinung der Fenster in Form, Größe, Material und Farbe (vgl. schon das Urteil der Kammer vom 19. 4. 2000, VG 16 A 396.97, GE 2000, 1035). So heißt es in den vom Bkl. in ständiger Praxis beachteten, von der Arbeitsgruppe Bautechnik der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland im Frühjahr 1991 erarbeiteten „Hinweisen für die Behandlung historischer Fenster in Baudenkmalern“, dass Fenster seit vielen Jahrhunderten wesentliche Funktions- und Gestaltungselemente des Hauses seien. Kein anderer Bauteil habe so vielfältige und widersprüchliche Aufgaben zu erfüllen, von der Belichtung über den Witterungsschutz bis zur Belüftung; kein Bauteil repräsentiere eine vergleichbare Konzentration verschiedener Handwerkstechniken wie das Fenster, an dessen Herstellung bis zu fünf Gewerke beteiligt seien, und kein Bauteil habe eine ähnlich umfassende Wirkung für die architektonische Erscheinung. Entsprechend vielfältig seien auch die geschichtlichen Informationen, die uns erhaltene historische Fenster übermittelten. Sie berichteten von unterschiedlichen Entwicklungen im Laufe der Jahrhunderte und in verschiedenen Gegenden, sie zeigten Änderungen in den funktionalen Anforderungen sowie die technischen Antworten im Hinblick auf Belichtung, Dichtigkeit und Belüftungsmethode; schließlich verdeutlichten sie den sozialen Stand der jeweiligen Bauherren sowie das gestalterische Wollen und die handwerklichen Möglichkeiten der Erbauungszeit. Ausgehend von diesen Grundsätzen gehören originale Fenster zum wesentlichen Bestand eines jeden Baudenkmal und tragen maßgeblich zu seinem Zeugniswert bei. Soweit ihr baulicher Zustand Mängel aufweist, sind sie, wie es in den bereits zitierten „Hinweisen“ heißt, zu reparieren, soweit dies technisch möglich ist; nur wenn der schlechte Bauzustand eine Erhaltung und Funktionsanpassung nicht mehr zulässt, ist der Austausch gegen neue Fenster gerechtfertigt. Diese Ersatzfenster müssen aber in Material und Gestaltung sowie der Funktion ihrer Beschläge genau ihren Vorgängern folgen, um möglichst viel von der historischen Aussage zu überliefern und eine gute Einfügung in die Gesamtheit eines historischen Gebäudes zu erreichen. Als Werkstoff für den Ersatz historischer Holzfenster kann demnach nur das authentische Material Holz im Sinne des detailgenauen Nachbaus in Betracht kommen. Diese in den „Hinweisen“ niedergelegten Grundsätze haben ihrem Sinn und ihrer Aussage nach auch Eingang in die „Rahmenvorgaben“ des Landesdenkmalamts Berlin, Anlage 3 zur „Einvernehmensrichtlinie“ vom 30. 11. 2006 (abgedruckt in: Haspel/Martin/Wenz/ Drewes, Denkmalschutzrecht in Berlin, S. 391 [397ff.]) gefunden. So heißt es in Nr. 2.1. dieser Richtlinien, dass überlieferte Fenster zu erhalten seien; unabweisbare Schäden seien sach- und handwerksgerecht zu sanieren. Nach Nr. 2.6. kann ein Austausch von Fenstern bei Gebäuden aus der Zeit

nach 1870 genehmigungsfähig sein, wenn die Erhaltung und Reparatur der Fenster nachweislich nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand möglich ist. Nach 2.7. muss der Nachbau der zum Ausbau freigegebenen Fenster den ursprünglichen Fenstern in Material und Gestaltung, Konstruktion, Abmessungen, Anzahl der Öffnungsflügel, Funktion der Beschläge, Oberflächenbehandlung und Farbgebung entsprechen.

Der Einbau von Kunststofffenstern in ein historisches Gebäude ist deshalb grundsätzlich nicht genehmigungsfähig im Sinne von § 11 Abs. 1 DSchG, weil wichtige Gründe des Denkmalschutzes der Veränderung des Erscheinungsbilds entgegenstehen. Dies gilt schon wegen seiner exponierten Lage auch für das Streitobjekt als Ensemblebestandteil. Der Schutz eines das Ensemble wesentlich mitprägenden Bauwerks verbietet grundsätzlich denkmalunverträgliche Veränderungen, wie sie möglicherweise bei solchen Teilen einer Mehrheit von Gebäuden hingenommen werden können, denen keine konstitutive Bedeutung für den Denkmalbereich zukommt, wie z. B. bei eher unbedeutenden Teilen eines Ensembles. Dass dieser Grundsatz auch im vorliegenden Fall keine Ausnahme duldet, hat die Augenscheinseinnahme bestätigt, und auch die Fotos in den Akten belegen es: Die in das Streitobjekt eingebauten Kunststofffenster entsprechen nach Material, Gestaltung und Rahmenstärke nicht mehr den überkommenen Holzfenstern, die insbesondere im 2. und 3. OG des Streitobjekts, aber auch im 1. OG in der M.- Straße mit den zwei rechts gelegenen Originalfenstern (Nr. 1 und 2) und den beiden ihnen nachempfundenen benachbarten Fenstern (Nr. 3 und 4) noch vorhanden sind, und springen deshalb als Fremdkörper ins Auge. Mit den deutlich stärkeren, fast plumpen Profilen reichen sie nicht an die filigrane Ausführung der Holzkastendoppelfenster heran. Sie lassen sich, weil einflügelig, nicht mehr flügelweise öffnen, und auch ihre Kippfunktion, die nicht nur die Oberfenster betrifft, ist bauzeitwidrig. Da es sich um Einfachfenster handelt, fehlt auch die noch aus einiger Entfernung erkennbare dreidimensionale Wirkung der bauzeitlichen Doppelfenster. Ebenfalls nicht bauzeitlich ist das Material Kunststoff, das die Oberfläche der Fenster glatter erscheinen lässt, als es bei Holzfenstern der Fall ist.

Es liegt auch nicht der vom Kl. behauptete Ausnahmefall vor. Dass die hier in Rede stehenden, vom Kl. ausgetauschten Fenster bereits vor der Unterschutzstellung im Jahr 1990 nicht mehr der historischen Substanz entsprochen hätten, hat sich nämlich nicht erweisen lassen. Zwar geht die entscheidende Kammer nach den Bekundungen des Zeugen N. davon aus, dass beim Fensterwechsel im Jahr 1999 bereits einzelne Innenflügel der Holzkastenfenster entfernt und die Außenflügel vielfach provisorisch repariert und kaum noch funktionstüchtig waren, ferner dass möglicherweise auch einzelne hölzerne Verbundfenster aus DDR-Produktion eingebaut worden waren. Indessen hat der Zeuge auch bekundet, dass es sich dabei noch 1999 durchweg um Holzfenster, nämlich ursprüngliche Holzkastendoppelfenster, zum Teil noch aus dem Vorkriegsbestand und vereinzelt noch mit Schmuckelementen, gehandelt hat. Deshalb und infolge der vom Bekl. vorgelegten Fotos, insbesondere der Aufnahme des Streitobjekts vom Dezember 1990 ..., ist die Kammer davon überzeugt, dass bei Unterschutzstellung im Mai 1990 statt der vom Kl. später eingebauten Kunststofffenster noch sechs Holzkastendoppelfenster mit den überkommenen Rahmen und Profilen sowie der deutlich erkennbaren zweiten Ebene der Innenflügel vorhanden waren. Diese Fenster waren, mögen es teilweise auch nach 1945 entstandene Nachbauten gewesen sein, zumindest bauzeitähnlich und entsprachen, wie der Kl. selbst eingeräumt hat, den noch heute vorhandenen, weitgehend schmucklosen hölzernen

Nachkriegsfenstern (Fenster Nr. 3 und 4 im 1. OG, gerechnet von der rechten Seite der Fassade in der M.-Straße), die sich ihrerseits aber gestalterisch an den wahrscheinlich bauzeitlichen Fenstern (Fenster Nr. 1 und 2 von rechts im 1. OG in der M.-Straße) orientierten und sich ebenso wie diese harmonisch in die Altbaufassade einfügten. Die Kammer sieht auch keinen Grund, an der Richtigkeit der Mitteilung des Bekl. zu zweifeln, dass es sich um eine Aufnahme vom Dezember 1990 handelt, wie dies handschriftlich auf der Rückseite des Fotos vermerkt ist. Auch auf dem Foto erkennbare Details wie z. B. die DDR-Autokennzeichen passen zu diesem Zeitpunkt. Der Kl. ist dem nicht substantiiert entgegengetreten. Dass es auch später in den 1990er Jahren noch keine erkennbaren Umbauten gegeben hatte, zeigt das weitere Foto mit den offenbar unveränderten sechs Fenstern (Bl. 2 im Verwaltungsvorgang des Bekl.), auf dem über der Eingangstür im Erdgeschoss bereits das Firmenlogo des Cafés zu sehen ist, für dessen Betrieb das Erdgeschoss im Jahr 1993 umgebaut wurde Weitere Möglichkeiten, den Bestand zur Zeit der Unterschutzstellung im Mai 1990 bzw. des Fensterwechsels im Jahr 1999 zu ermitteln, sieht die entscheidende Kammer nicht, nachdem der Kl. selbst eine exakte Bestandsaufnahme unmöglich gemacht hat, indem er die ungenehmigt ausgebauten Fenster entsorgt hat.

Bei dem nunmehr ermittelten Sachverhalt kann indessen keine Rede davon sein, dass die Bestandsfenster keinerlei schützenswerte historische Substanz mehr besessen hätten, vielmehr als moderne Zutat und ohne eigenständigen Zeugniswert den Denkmalcharakter des Gebäudes ihrerseits beeinträchtigt hätten (vgl. zu einem solchen Fall OVG B-BB, Urteil vom 21. 2. 2008, EzD 2.2.6.2 Nr. 62 mit Anm. Eberl). Demgegenüber ist nach dieser Rspr. in Fällen, in denen bauzeitliche, das Erscheinungsbild des Baudenkmals prägende Holzfenster noch vorhanden sind, in der Regel davon auszugehen, dass der Einbau von Kunststofffenstern zu einer mehr als nur geringfügigen Beeinträchtigung des Denkmals führt. Dies gilt zur Überzeugung der Kammer auch für jedenfalls bauzeitähnliche Holzkastendoppelfenster in einem historischen Gebäude, so lange diese Fenster sich, wie hier, noch harmonisch in die Fassade einfügen und nicht als denkmalwidrige Fremdkörper erscheinen. Es kommt nach der Rspr. des OVG B-BB (a. a. O.) nämlich nicht darauf an, ob die ersetzten Fenster noch die Originalfenster waren. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Zustand bei Unterschutzstellung und vor dem Umbau noch denkmalgerecht war, was hier eindeutig der Fall war.

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung des früheren Zustands, d. h., wie der Bekl. mehrfach und zuletzt in der mündlichen Verhandlung betont hat, des Zustands vor dem Einbau der Kunststofffenster. Gefordert wird also nicht eine Rekonstruktion der bauzeitlichen Originalfenster, sondern ein Nachbau von Holzkastendoppelfenstern nach Art der nachkriegszeitlichen Fenster Nr. 3 und 4 im 1. OG der M.-Straße. Diese dem Kl. wiederholt erläuterte Forderung ist hinreichend bestimmt (§ 37 Abs. 1 VwVfG), schon weil die Fenster Nr. 3 und 4 ebenso wie die bauzeitlichen Fenster Nr. 1 und 2 noch im Bestand vorhanden sind und auch das seinerzeit von dem Zeugen N. genommene Aufmaß den ausgebauten Altfenstern entsprach. Details der Planung sind dann noch in der Genehmigungsphase mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Dass die Verfügung die sechs vom Kl. ausgewechselten Fenster im 1. OG betraf, konnten von Anfang an nicht zweifelhaft sein, auch wenn der Ausgangsbescheid die Lage der fraglichen Fenster nicht ausdrücklich bezeichnet hat.

Der Kl. als Bauherr und Auftraggeber der Maßnahme hat die Veränderung auch zu vertreten. Er ist Handlungsstörer im Sinne von § 13 Abs. 1 ASOG und im Übrigen als

Inhaber eines dem Eigentum angenäherten Nießbrauchsrechts auch Zustandsstörer gemäß § 14 Abs. 1 ASOG. Die Maßnahme durfte deshalb gegen ihn gerichtet werden. Dass das Gebäude als Ensemblebestandteil unter Denkmalschutz stand, musste ihm schon in Folge der Veröffentlichung der Denkmalliste im Jahr 1995 bekannt sein (vgl. OVG B, Beschluss vom 31. 5. 2006, OVG 2 N 329.04, m.w.N.). Dass der Kl. den Verstoß gegen die denkmalrechtlichen Bestimmungen nach seinem Vorbringen nicht vorsätzlich begangen hat, gebietet ebenfalls keine andere Entscheidung, weil er im Rahmen von Maßnahmen der Gefahrenabwehr als Handlungsstörer auch für fahrlässiges Handeln einzustehen hat.

Lagen nach alledem die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass der Wiederherstellungsanordnung gegen den Kl. vor, so war die Entscheidung in das Ermessen der Behörde gestellt. Die Kammer vermag nicht zu erkennen, dass der Bekl. die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hätte (vgl. § 114 Satz 1 VwGO).

Die Verpflichtung der Denkmalbehörde, denkmalwidrigen Verhältnissen und der damit verbundenen negativen Vorbildwirkung schon im Ansatz entgegenzuwirken, legt den Gedanken nahe, es handele sich bei der Ermächtigung des § 13 Abs. 1 Satz 1 DSchG um intendiertes Ermessen, das regelmäßig die Wiederherstellungsanordnung nach sich ziehen muss (vgl. das Urteil der Kammer vom 15. 9. 2004, VG 16 A 236.01). Ob das der Fall ist, kann jedoch dahinstehen, denn die Ermessensbetätigung des Bekl. ist hier rechtlich nicht zu beanstanden, auch wenn man von einem offenen Entscheidungsprogramm ausgeht. Insbesondere ist die Anordnung nicht wegen der mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten ermessensfehlerhaft. Das Gesetz stellt die Wiederherstellungspflicht nach ungenehmigter Veränderung eines Denkmals nicht unter einen Kostenvorbehalt. Diese Kosten sind vielmehr von dem Kl., der die Fenster eigenmächtig hat auswechseln lassen, selbst verschuldet und entziehen sich deshalb grundsätzlich dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit (vgl. auch dazu OVG B-BB, Beschluss vom 31. 5. 2006, OVG 2 N 329.04). Im Übrigen dürfte die von dem Kl. zu tragende Belastung, die der Bekl. (als Kosten der Ersatzvornahme) mit 15.000 € angenommen hat, auch nicht außer Verhältnis zu den Erträgen und dem Gebrauchswert des Mietwohn- und Geschäftsgebäudes stehen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 DSchG; zur gesteigerten Sozialbindung BVerfG, Beschluss vom 2. 3. 1999, EzD 1.1. Nr. 7 mit Anm. Martin).

Die Wiederherstellungsanordnung ist auch unter Berücksichtigung der privaten Interessen des Kl. nicht unverhältnismäßig oder gar auf etwas Unmögliches gerichtet. Zwar hat der Kl. Gebrauchsvorteile und Kostenaspekte aufgezeigt, die bei der gebotenen Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Vorteile von Kunststofffenstern sind indessen nicht so gewichtig, dass der Denkmalschutz zurückstehen müsste. Eine zeitgemäße Nutzung der Immobilie ist grundsätzlich auch mit zweiflügligen Holzkastendoppelfenstern der überkommenen Art gewährleistet, mag auch der Pflege- und Erhaltungsaufwand etwas höher sein (vgl. das Urteil der Kammer vom 6. 9. 2007, GE 2008, 277).

Etwaige Einbußen bei der Wärmedämmung bzw. höhere Heizkosten sind bislang nicht beziffert; dass es sich um Mehrkosten in bedeutsamer Höhe handeln könnte, ist weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Zudem entspricht es gesichertem Fachwissen und ist gerichtsbekannt (vgl. nur das Urteil der Kammer vom 7. 7. 2009, VG 16 A 66.07), dass gut erhaltene bzw. sanierte Holzkastendoppelfenster

annähernd so gute Wärmedämmungs- und Schallschutzeigenschaften wie Kunststofffenster haben. Schon deshalb dürfte, entgegen der Besorgnis des Kl.s, auch die Energieeinsparverordnung der Forderung des Bekl. nicht entgegenstehen.

Im Übrigen kann nach § 24 Abs. 1 EnEV bei Baudenkmälern von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden, soweit die Erfüllung der Anforderungen das Erscheinungsbild beeinträchtigt. Das aber ist hier durch die vom Kl. eingebauten Kunststofffenster der Fall. Dass und warum die Ausnahmeregelung des § 24 Abs. 1 EnEV für Baudenkmäler hier keine Anwendung finden oder nur auf einen entsprechenden Antrag des Bauherrn – den zu stellen er aber nicht gewillt ist – zum Tragen kommen sollte, hat der Kl. in der mündlichen Verhandlung auch auf Nachfrage nicht nachvollziehbar darlegen können. Die denkmalbezogene Kollisionsklausel des § 24 Abs. 1 EnEV umschreibt vielmehr generell die Voraussetzungen, unter denen das Energiesparrecht gegenüber überwiegenden denkmalrechtlichen Belangen zurücktritt, ohne dass es der Erteilung einer Ausnahme nach der Energieeinsparverordnung bedürfte. Der Vorrang des Denkmalschutzes gegenüber dem Energiesparrecht ist danach nicht vom Willen oder einem Antrag des Bauherrn abhängig. Die bewusste Abweichung von dem früheren Antragserfordernis (vgl. noch § 16 Abs. 1 EnEV 2002/2004) dient lediglich der Vermeidung eines weiteren aufwändigen Verwaltungsverfahrens für den Bauherrn (vgl. zu alledem Stock in: Danner/Theobald, Energierecht, Band III, Tz. VIII B 3, § 24 EnEV Rn. 1, 2, 4, 6, 22). Der vom Kl. noch angesprochene Rückbau auf Kastenfenster ohne Innenflügel wäre aus Gründen des Schall- und Wärmeschutzes zwar problematisch, wird ihm aber nicht angesonnen. Auch die mit der Sanierung bzw. dem Neubau von Holzfenstern verbundenen Mehrkosten waren für den Kl. vorhersehbar; sie dürften auch nicht außer Verhältnis zum Gebrauchswert des Denkmals stehen, zumal sie in erhöhtem Maße steuerlich absetzbar sind (§ 7i Abs. 1 S. 1 EStG). Insgesamt lassen sich dem Vorbringen des Kl. keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass hier die vom BVerfG (Beschluss vom 2. 3. 1999, a. a. O.) aufgezeigten Grenzen der Privatnützigkeit des Grundbesitzes bereits erreicht oder gar überschritten sein könnten.

Mit der gegen den Kl. ergangenen Wiederherstellungsanordnung hat sich der Bekl. auch nicht gleichheitswidrig (Art. 3 Abs. 1 GG) verhalten. Er hat vielmehr aufgezeigt, dass es sich bei den vom Kl. angeführten vermeintlichen Vergleichsobjekten in der B.-Straße ...-..., 28–31 und 36, bei denen Metallrahmen mit Isolierglasfenstern genehmigt wurden, um mit dem Streitobjekt nicht vergleichbare Gewerbegebäude handelt (R.-Höfe, ehemaliges K.-Kaufhaus von Messel, K.-Höfe), für die es bereits zu ihren Bauzeiten historisch vergleichbare Metallfenster, insbesondere im Erdgeschossbereich, gegeben hat und bei denen die nunmehr genehmigten Verbundscheibensysteme am ehesten der historischen Einfachverglasung entsprechen. Ein weiteres „Vergleichsobjekt“, das Gebäude Kleine B.-Straße 61, an dem der Kl. Kunststofffenster mit Isolierverglasung und Fensterapplikationen festgestellt hat, ist kein konstituierender Bestandteil des Ensembles „O.-Vorstadt“ und deshalb in der Denkmalliste gar nicht aufgeführt.

Im Übrigen hätte der Kl. auch dann, wenn der Bekl. vereinzelt Verstöße gegen die Denkmalbestimmungen dulden oder gar genehmigt haben sollte, keinen Anspruch auf „Gleichbehandlung im Unrecht“. Eine ständige Verwaltungspraxis des Bekl., nicht gegen widerrechtlich eingebaute Kunststofffenster vorzugehen, ist jedenfalls nicht erkennbar.

Schließlich ist der Wiederherstellungsanspruch des Bekl. auch nicht verwirkt. Zwar hat er seit dem Anhörungsschreiben vom November 1999 rund 3 ½ Jahre verstreichen lassen, bevor er die Wiederherstellungsanordnung vom 19. 5. 2003 erließ. In diesem Zeitraum konnte sich aber beim Kl. ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, von der beabsichtigten Anordnung verschont zu bleiben, noch nicht bilden. Der Zeitraum von 3 ½ Jahren erscheint angesichts des Fehlens eindeutiger gegenteiliger Umstände nicht lang genug, als dass der Kl. ohne weitere Nachfrage bereits annehmen durfte, seine Einwände im Schreiben vom 6. 12. 1999 hätten den Bekl. trotz der fortdauernden Störung zur endgültigen Aufgabe seines Vorhabens bewogen. Der Bekl. hat dem Kl. nämlich durch sein sonstiges Verhalten keinen Anlass zu der Annahme gegeben, das Verfahren sei bereits förmlich beendet. Dass es in diesem Zeitraum Kontakte mit der Unteren Denkmalschutzbehörde wegen Graffiti beseitigung gegeben hatte, ohne dass die Fensterfrage thematisiert worden wäre, wie der Kl. vorgetragen hat, rechtfertigt keine andere Entscheidung, schon weil es der Kl. bei diesen Gelegenheiten offensichtlich unterlassen hat, sich nach dem Stand der hier in Rede stehenden Angelegenheit zu erkundigen. Nach alledem entspricht es sachgerechter Ermessensbetätigung, eine negative Vorbildwirkung zu unterbinden, die von den ungenehmigten Kunststofffenstern ausgeht.

Anmerkung

Das VG setzt sich in wünschenswerter Klarheit vom Urteil des OVG B-BB vom 21. 2. 2008 (EzD 2.2.6.2 Nr. 62 mit Anm. Eberl) ab. Es führt ausführliche Ermittlungen zum Vorzustand durch, betont in Übereinstimmung mit der st. Rspr. nahezu aller Obergerichte die Grundsätze der Material-, Form- und Werkgerechtigkeit (hierzu auch HessVGH, Urteil vom 2. 3. 2006, EzD 2.2.6.2 mit Anm. Viebrock) und begegnet auch dem übrigen Vorbringen des Kl. (Verwirkung der Eingriffsbefugnisse, angeblich mangelnder Wärmeschutz von Holzfenstern) überzeugend.

Zu den Auswirkungen der Neufassung der EnEV im Jahr 2007 s. auch VG Minden, Urteil vom 25. 8. 2009 (EzD 2.2.6.2 Nr. 76 mit Anm. Spennemann).

(Spennemann)